

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Cursdorf

im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) sowie der §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in der Sitzung vom 17.10.2012 die folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§1

Erhebung eines Kurbeitrages

- 1) Die Gemeinde Cursdorf ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- 2) Die Gemeinde Cursdorf erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.
- 3) Für die Benutzer der Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein Eintrittsgeld erhoben werden.

§2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§4

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§5

Entstehung, Fälligkeiten und Entrichtung des Beitrages

- 1) Die Beitragspflicht nach §4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- 2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach § 6, Abs. 1 und bei Übergabe der Kostenrechnung durch den gewerblichen Wohnungsvermieter im Falle des § 6, Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§12) zu entrichten.

§6

Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag. Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag ab der 2. Übernachtung

- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder von 14 bis 18 Jahre	0,50 €

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

- 2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit (Ferienwohnung oder Gartenlaube mit Übernachtungsmöglichkeit) sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen (28,00 €) erhoben.

§7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- 1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, soweit sie sich nicht länger als einen Tag (gem. § 6, Abs. 1) im Erholungsgebiet aufhalten;
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und keine Einrichtungen und Veranstaltungen in Anspruch nehmen;
 4. Behindertengruppen und deren Betreuer.
- 2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des §27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB, XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in vollständiger Höhe tragen;

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB, XII mit mindestens fünfzig Prozent Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird;
 3. bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können.
- 3) Das Fremdenverkehrsamt kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§8

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung den entrichteten Kurbeitrag vom Wohnungsgeber anteilig erstattet. Der Wohnungsgeber vermerkt dies auf der Gästekarte.

§9

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- 1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Gasthöfen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- 2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung oder die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- 3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare im Fremdenverkehrsamt abzugeben.
- 4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1 zu meldenden Gäste fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte im Fremdenverkehrsamt ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- 5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechend gilt auch die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.

§ 10 Gästekarte

- 1) Jeder Gast erhält über den Abgabepflichtigen nach § 4 eine Gästekarte. Die Gästekarte ist ab 2. Übernachtung mit dem Meldeschein auszufüllen und auszugeben. Sie berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Fremdenverkehrsveranstaltungen und, soweit Eintrittsgelder erhoben werden, zu Ermäßigungen. Näheres hierzu wird in Aushängen im Fremdenverkehrsamt und bei den Abgabepflichtigen geregelt.
- 2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Gastes ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Bei Familien (mitreisender Ehegatte und mitreisende Kinder bis 14 Jahre) erfolgt die Registrierung auf einem Meldeschein. Die Gästekarte gilt dann für die ganze Familie.
- 3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbrauchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- 4) Der Verlust einer Gästekarte ist beim Fremdenverkehrsamt anzuzeigen. Für die Ersatz-Ausfertigung wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.
- 5) Die Gästekarten werden über die Gemeinde Cursdorf beschafft und kostenfrei an die Abgabepflichtigen (Wohnungsgeber) ausgegeben.
- 6) Bei Reisegruppen können bis 10 Personen auch auf einem Meldeschein registriert werden, es sind jedoch pro Person über 14 Jahre 1,00 € zu erheben und bei der Gemeinde abzurechnen.

§11 Einzug und Ausführung des Kurbeitrages, Haftung

- 1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsmäßigen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und jeweils zum Quartalsende an das Fremdenverkehrsamt abzuführen.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§12 Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des §11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Das Fremdenverkehrsamt stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§13 Straf- und Bußgeldvorschriften

- 1) Gemäß §16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- 2) Ordnungswidrig handelt gemäß §17 ThürKAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- 3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

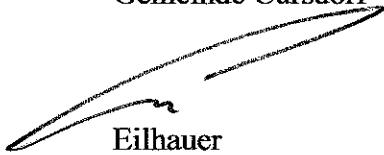
§14 Rechtsmittel, Vollstreckung

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I, S. 1577) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs.2 Nr.1 VwGO).
- 2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 15.02.2009 (GVBl. I, S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. I, S. 592) in der jeweils geltenden Fassung.

**§15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Cursdorf, den 09.11.2012
Gemeinde Cursdorf



Eilhauer
Bürgermeister

